

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 15.09.2025

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 26.09.2025, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 26.09.2025, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung

3	Stromnetzausbauvorhaben Westkappeln - Gersteinwerk	166/2025
4	Projekt: „Integriertes Klimaanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und neun kreisangehörige Kommunen“	175/2025
5	Konzept Agri-Photovoltaik	167/2025
6	Verlängerung Betrauungsakt Münsterland e. V.	173/2025
7	Schnellbuslinie X100 Osnabrück/Glandorf - Sassenberg - Warendorf - Ennigerloh - Beckum	165/2025
8	Informations- und Aufklärungskampagne zum Thema Igelschutz	174/2025
9	Anfrage der Fraktion B´90/Die Grünen zur Verwendung des Kreiswappens bei Wahlwerbung	168/2025
10	Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Thema Landschaftsplan	169/2025

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

beglaubigt:

gez.

Michael Ottmann
Dezernent für Bauen, Planung und
Umwelt

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 166/2025
--	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht Stromnetzausbauvorhaben Westkappeln - Gersteinwerk

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Amprion plant den Bau und Betrieb einer neuen 380-Kilovolt-Höchstspannungsfreileitung zwischen den bestehenden Schalt- und Umspannanlagen in Westerkappeln (Kreis Steinfurt) sowie Gersteinwerk (Kreis Unna).

Das Vorhaben Westerkappeln – Gersteinwerk ist seit Mitte 2022 gesetzlich als Vorhaben Nr. 89 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) verankert. Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, dieses Netzausbauprojekt zu planen und umzusetzen und die Leitung anschließend zu betreiben. Die Inbetriebnahme ist für 2034 vorgesehen.

Ein klimaverträgliches Energiesystem führt zu neuen Anforderungen an das Stromnetz: Die Veränderungen in der Erzeugungslandschaft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien machen es erforderlich, das Übertragungsnetz anzupassen, damit der Strom weiterhin dorthin transportiert werden kann, wo er benötigt wird, insbesondere in den Westen und Süden Deutschlands.

Das Vorhaben Westerkappeln - Gersteinwerk adressiert diesen neuen Transportbedarf und trägt dazu bei, die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens zu erhöhen. So kann zum einen mit dieser neuen Leitung die Windenergie aus der Nordsee, die nach Westerkappeln transportiert wird, weiter zu den Verbrauchsschwerpunkten in NRW gebracht werden. Zum anderen trägt die Leitung auch zur Netzstabilität im Münsterland und in Westfalen bei.

Der Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH ist für die Planung, den Bau sowie den Betrieb und die Instandhaltung u. a. für das 110-Kilovolt-Hochspannungsnetz im Münsterland verantwortlich. Dementsprechend plant das Unternehmen eine neue 110-kV-Verbindung zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk.

Um dem Wunsch des Gesetzgebers nach Bündelung von geplanten Infrastrukturprojekten zu entsprechen und die Betroffenheit in der Region zu reduzieren, wird Amprion prüfen, inwieweit eine Mitnahme der 110-kV-Verbindung auf den geplanten Masten der 380-kV-Leitung Westerkappeln - Gersteinwerk möglich ist.

Des Weiteren wurde in dem von der Bundesnetzagentur im März 2024 bestätigten Netzentwicklungsplan 2037 / 2045 der Neubau einer 110-/380-kV-Schalt- und Umspannanlage im Suchraum Telgte aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die Punktmaßnahme P407. Hintergrund ist der geplante Ausbau der erneuerbaren Energien im Münsterland, hier vor allem der Neubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Mehr Anlagen im Netz führen zu einer zunehmenden Einspeisung in das Verteilnetz vor Ort. Dies kann zu einer Überlastung des Verteilnetzes führen, sodass die anstehende Last vom Verteilnetz über die geplante Umspannanlage in das überlagernde 380-kV-Übertragungsnetz abgeführt werden muss. Ohne diese Punktmaßnahme kann die prognostizierte Strommenge im Münsterland nicht in das Netz integriert werden.

Zuletzt wurde mit der Vorlage 030/2023 am 03.03.2023 im UKMP über den Sachstand informiert.

Vertreter der Amprion GmbH, Herr Frank Gisder, Projektleiter Genehmigung, und Herr Michael Weber als Projektsprecher für das Leitungsbauvorhaben Westerkappeln - Gersteinwerk, werden den aktuellen Planungsstand und das weitere Verfahren zu den beiden Höchstspannungsleitungen in der Ausschusssitzung vorstellen.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 175/2025
--	------------------------

Betreff:

Projekt: „Integriertes Klimaanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und neun kreisangehörige Kommunen,,

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: André Hackelbusch, Chiara Dombrowski, Lukas Wienstroer	26.09.2025

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf erstellt zurzeit ein Klimaanpassungskonzept auf Grundlage des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes für die Kreisverwaltung und für neun kreisangehörige Städte und Gemeinden (Oelde, Beckum, Beelen, Ostbevern, Wadersloh, Sassenberg, Telgte, Everswinkel & Drensteinfurt). Das Konzept wird gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, kurz BMUV.

Nachdem die Verwaltung in der Märzsitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung einen ersten Sachstandsbericht gegeben hat (042/2025), wird es in der Sitzung einen weiteren Bericht zum Projektstand geben.

Weiterhin erreichte die Verwaltung per E-Mail vom 01.05.2025 (Anlage 1) eine Anregung gemäß § 21 Kreisordnung NRW. Von den Petenten wird angeregt, dass im Rahmen des Projektes „Klimafolgenanpassung“ der Maßnahmenkatalog „Klimaneutralität 2035 im Kreis Warendorf“ vom Klimabündnis im Kreis Warendorf in die Projektentwicklung integriert wird und die darin enthaltenen Sofortmaßnahmen umgehend umgesetzt werden.

Der Kreisausschuss hat diese Anregung in seiner Sitzung vom 27.06.2025 an den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung verwiesen (117/2025). Auf die Anregung wird daher im Zusammenhang mit dem Sachstandsbericht eingegangen.

Anlagen:

Anregung_gem_21_KrO



4

An den Kreistag des Kreises Warendorf

Anregung nach §16 Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000
in der Fassung vom 15.03.2024

„Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen des Klimafolgenanpassungskonzepts für den Kreis Warendorf“

Die Unterzeichnenden regen an, dass im Rahmen des Projektes 'Klimafolgenanpassung' der Maßnahmenkatalog 'Klimaneutralität 2035 im Kreis Warendorf' vom Klimabündnis im Kreis Warendorf in die Projektentwicklung integriert wird und die darin enthaltenen Sofortmaßnahmen umgehend zur Umsetzung gebracht werden.

Begründung:

Die monatlichen Durchschnittstemperaturen auf unserem Planeten steigen immer weiter, die globale Erderwärmung beschleunigt sich dramatisch [1]. Trotz der dringenden Notwendigkeit, die Treibhausgas-Emissionen zu senken, gibt es immer noch keine Anzeichen dafür, dass die Welt den Höhepunkt der fossilen Emissionen erreicht hat [2].

Deutschland hat sich 2024 im Vergleich zur frühindustriellen Zeit bereits um 2,5 °C erwärmt [3]. Die Beschleunigung des Temperaturanstiegs hat die Wissenschaft dazu veranlasst, ihre Prognoseverfahren für Deutschland dieser neuen Realität anzupassen. Das Ziel, die globale Temperaturerhöhung auf 1,5°C zu begrenzen, ist nicht mehr zu erreichen [4]. Aktuelle wissenschaftliche Fakten stellen bereits das Einhalten des 2-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens in Frage [5].

Vor diesem wissenschaftlichen Hintergrund ist es erforderlich, dass alle Potentiale zur Absenkung von Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich realisiert werden. Von nun an zählt jede Tonne CO₂ in der Erdatmosphäre.

Bereits im März 2024 hat das Klimabündnis im Kreis Warendorf einen Maßnahmenkatalog vorgestellt, über den entlang konkreter Schritte eine Klimaneutralität bis 2035 erreicht werden könnte [6]. Seither ist wieder ein Jahr vergangen, ohne dass Kreisverwaltung und Kreistag den Willen zu entschlossenem Klimaschutz gezeigt hätten.

Mit dem Projekt 'Klimafolgenanpassungskonzept' wird nun der nächste Plan entworfen, der weitere Verzögerungen nach sich ziehen wird. Nach aktueller Planung wird der Kreis Warendorf noch bis 2040 dazu beitragen, Klimagase an die Atmosphäre abzugeben und somit die Klimakatastrophe weiter anzufeuern. Stattdessen muss die Zielvorgabe lauten, die Klimaneutralität im Kreis Warendorf bereits im Jahr 2035 zu erreichen.

Als erste umzusetzende Sofortmaßnahme regen wir an, dass die "Arbeit zum Klimafolgenanpassungskonzept von Anfang an aktuell, transparent und niederschwellig im Internet auffindbar" ist, um "möglichst viele

Menschen zu erreichen. Dazu ist ein strategisches Marketing zu entwickeln".

Anonyme Beteiligungsformate und Online-Workshops halten wir nicht für zielführend, wenn es darum geht, die Menschen im Kreis Warendorf für den Kampf gegen die Klimakatastrophe zu mobilisieren.

Diese Anregung wird eingereicht von

Jürgen Blümer, Drensteinfurt
Dr. Georg Barth, Ennigerloh
Karin Blaschke, Beckum
Anja Samulewitsch, Beckum
Eva Dietrich, Ennigerloh
Anne Steinhoff, Beckum
Margot Gödde, Beckum
Ralf Leier, Beckum
Eva Hübscher, Beckum
Birgit Strangmann, Warendorf
Monika Gerber, Beckum
Manfred Becke, Beckum

Links:

[1] „Indicators of Global Climate Change 2023: annual update of key indicators of the state of the climate system and human influence“, 2024

<https://essd.copernicus.org/articles/16/2625/2024/>

[2] „Fossil fuel CO2 emissions increase again in 2024“, 2024

<https://globalcarbonbudget.org/fossil-fuel-co2-emissions-increase-again-in-2024/>

[3] „Klimapressekonferenz des Deutschen Wetterdienstes“

https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2025/20250401_pressemitteilung_klima-pk_news.html?nn=16210

[4] „Wie umgehen mit dem 1,5-Grad-Ziel? - Deutsches Klima-Konsortium gibt Empfehlungen angesichts des absehbaren Verfehlens des 1,5-Grad-Ziels, 2024

<https://www.mpg.de/23728323/klima-1-5-grad-ziel-pariser-abkommen>

[5] „«Das 2-Grad-Ziel ist tot», sagt ein renommierter Klimawissenschaftler“, 2025

<https://www.watson.ch/international/wissen/441522873-das-2-grad-ziel-ist-unrealistisch-sagt-klimaforscher-james-hansen>

[6] "Klimaneutralität 2035 im Kreis Warendorf"

https://www.klimabündnis-kreis-warendorf.de/wp-content/uploads/2024/09/Klimaschutzplan_07-1.pdf

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 167/2025
--	------------------------

Betreff:

Konzept Agri-Photovoltaik

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Neben der Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) stieg in den letzten Monaten die Nachfrage nach Agri-PV-Anlagen innerhalb des Kreisgebietes deutlich an. Da es bislang keine landesweiten Vorgaben zur Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen bei Agri-PV Anlagen gibt, hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ein eigenes Konzept zur Steuerung entwickelt. Bislang sind im Kreisgebiet 12 Projekte auf knapp 53 ha in Planung.

Im Gegensatz zu FFPV-Anlagen basieren Agri-PV Anlagen auf der Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Solarstromproduktion als Sekundärnutzung. Dabei gibt es eine Vielzahl von möglichen Modultypen, wie zum Beispiel Solarzäune oder hoch aufgeständerte Modulreihen, die als Dachstruktur über Anbauflächen fungieren. Eine Privilegierung ergibt sich aus einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb sowie einer einzelnen Anlage von maximal 2,5 ha Größe. Für anderweitige Planungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von Agri-PV-Anlagen sind geringfügige Eingriffe in den Naturhaushalt sowie Auswirkungen auf den Artenschutz und das Landschaftsbild zu erwarten. Diesbezüglich werden im Konzept die Anforderungen an die Planung und Umsetzung aufgeführt. Es gibt einen Überblick über die vorzulegenden Unterlagen sowie naturschutzrechtliche Basisvorgaben, die im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen sind. Weiterhin werden Ausschlussbereiche aufgeführt und über die Möglichkeit, nach einer Befreiung auch in Landschaftsschutzgebieten zu planen, informiert.

Die zuständige Teamleiterin in der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, Frau Christina Backhaus, wird das Konzept vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 173/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verlängerung Betrauungsakt Münsterland e. V.

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	01.10.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	10.10.2025
Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der erneuten Betrauung des Münsterland e. V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und ermächtigt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für den Münsterland e. V. vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreter und Vertreterinnen des Kreises in der Mitgliederversammlung des Münsterland e. V., auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 01.07.2016 erstmals die Betrauung des Münsterland e. V. beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 193/2015). Der Betrauungsakt trat am 01.01.2016 in Kraft und endet planmäßig am 31.12.2025.

Der Kreis Warendorf gewährt dem Münsterland e. V. bekanntlich jährliche Zuschüsse zur Finanzierung seiner Arbeit, die über den Kreishaushalt beschlossen werden. Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar. Die Zuwendungen an den Münsterland e. V. erfolgen auf Grundlage jährlich zu erlassender Zuwendungsbescheide.

Jede Zuschussgewährung von öffentlichen Institutionen an Private muss naturgemäß so ausgestaltet sein, dass sie im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht.

Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten des Münsterland e. V. im Rahmen der den Kommunen und Kreisen obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge erfolgen und damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen (sog. DAWI; vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Der Münsterland e. V. sieht es als besonders rechtssicher an, von seinen Zuschussgebern mit diesen DAWI weiterhin förmlich durch Verwaltungsakt betraut zu werden, um eine Beihilferechts-Konformität sicherzustellen.

Für den Fall, dass der Kreis Warendorf den Münsterland e. V. auch ab dem 01.01.2026 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziell unterstützen will, ist eine erneute Betrauung erforderlich. Vorgesehen ist eine Betrauung um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035.

Der Betrauungsakt muss weiterhin folgende Ausführungen enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Die Zuschussgewährung wird weiterhin jährlich vom Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere IDW PS 400 n. F. („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Der vorliegende Betrauungsakt wird den Kreistagen der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Borken sowie dem Rat der Stadt Münster in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. erneute Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Der hier relevante EU-Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsbeschluss),
- Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011),
- Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie),
- sowie Art. 107 – 109 AEUV.

Anlagen:

Anlage 1 - Betrauungsakt Münsterland eV

Betrauungsakt

des Kreises Warendorf als Beihilfengeber im Sinne des EU-Vertrags

auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012; Freistellungsbeschluss),

und der

Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011; 2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Der Kreis Warendorf betraut auf Basis des Regionalitätsprinzips den Verein zur Förderung des Münsterlandes (Münsterland e.V.) mit Sitz an der Airportallee 1, 48268 Greven im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hier definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Nach Art. 345 AEUV ist das europäische Beihilfenrecht ordnungspolitisch neutral, sodass es den Mitgliedsstaaten obliegt wettbewerbsrechtlich zu regeln, in welcher Rechtsform sich auch der Staat wirtschaftlich betätigen kann.

Verschiedene Aufgaben des Münsterland e.V. sind beihilferechtlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen, da sie im Interesse der lokalen Allgemeinheit erfolgen, strukturell defizitär sind und somit vom Markt nicht in gleichem Umfang oder gleicher Qualität angeboten werden können.

Im Sinne des regionalen Wettbewerbs um Förderprojekte und die Imagebildung des Münsterlandes ist es erforderlich, dass Kommunen im Wege der kommunalen Selbstverwaltung eine steuernde Funktion in Bezug auf Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung ihrer Standorte zukommt. Insgesamt dient das Regionalmanagement für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster dem Zweck, die regionale Zusammenarbeit zur Strukturentwicklung zu fördern und die Imagebildung und Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus auszubauen sowie die Identifikation der hier lebenden Menschen mit ihrer Region zu fördern.

Ebenso werden durch den Münsterland e.V. regionale Prozesse und Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus initiiert, gesteuert und gefördert sowie weitere Finanzquellen für die Region aktiviert, die insbesondere der Förderung regionaler Strukturmaßnahmen dienen.

Darüber hinaus ist der Münsterland e.V. als regionale Managementorganisation der zentrale Ansprechpartner und die wichtigste Schnittstelle für die Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die genannten Kernaufgaben des Münsterland e.V. erfüllen eine Funktion für das Gemeinwesen und

dienen daher im Interesse der Allgemeinheit als Grundlage für die Einrichtung des Münsterland e.V. Auf die Satzung des Münsterland e.V. wird diesbezüglich verwiesen.

Nach der Kommunalverfassung sind Kommunen und Kreise im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die allgemeine Wirtschaftsförderung, zu der auch das Regionalmanagement zählt, lässt sich nach den kommunalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW daher als Bestandteil der Daseinsvorsorge verstehen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Der Kreis Warendorf betraut den Münsterland e.V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dies beinhaltet konkret die Imagebildung und -förderung für das Münsterland sowie die Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
- (2) Zu den Aufgaben des Münsterland e.V. zählen insbesondere
 - a) Initiierung, Förderung und Steuerung regionaler Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, der regionalen Kulturpolitik sowie der Tourismusförderung;
 - b) Koordinierung von Werbe- und PR-Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Inhaltliche Anpassungen der unter § 1 Abs. 2 genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

- (3) Der Kreis Warendorf geht davon aus, dass verschiedene der zuvor genannten und von dem Münsterland e.V. erbrachte Tätigkeiten nicht beihilferelevant sind, da es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder um Tätigkeiten mit nur lokalem Bezug handelt. Es erfolgt gleichwohl eine Aufnahme dieser Tätigkeiten in den Betrauungsakt, um Abgrenzungsfragen zu vermeiden und die dem Münsterland e.V. gewährten Ausgleichsleistungen zentral und übersichtlich erfassen zu können.

- (4) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Dies bedeutet, dass auch die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission bedürfen, wenn für das begünstigte Unternehmen, dass mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichszahlungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.

§ 2

Geografischer Geltungsbereich und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf das Kern-Münsterland, also die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. In Ausnahmefällen kann aus Gründen des Regionalmanagements eine Ausweitung auf die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sind, erfolgen.
- (2) Die Betrauung des Münsterland e.V. durch den Kreis Warendorf erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (bis 31.12.2035).

Zum Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.

- (3) Der Kreis Warendorf kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 erforderlich, gewährt der Kreis Warendorf Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichszahlungen basieren auf der jeweils gültigen Satzung des Münsterland e.V. in Verbindung mit der jeweils geltenden Beitragsordnung sowie der gesonderten Vereinbarung

über Zuschusszahlungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Ausgleichszahlungen pro Einwohner wird ebenfalls entsprechend dieser Übereinkünfte bestimmt. Die Ausgleichszahlung ist stets die Differenz zwischen dem in der jeweils gültigen Vereinbarung über Zuschusszahlungen festgelegten Höchstbetrag pro Einwohner und dem Mitgliedsbeitrag (sog. weiterer Zuschuss). Beschlossene Erhöhungen der weiteren Zuschüsse pro Einwohner gelten bis maximal zur Grenze nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses gleichzeitig auch als jeweilige Anpassung der Betrauung.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse durch Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen darf nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen.

§ 4 **Trennungsrechnung**

- (1) Der Münsterland e.V. ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei darf für Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls eine Ausgleichszahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 5

Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten und den damit erzielten Einnahmen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Münsterland e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- (3) Der Münsterland e.V. trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt den betrauenden Stellen einzeln und gemeinschaftlich.
- (4) Der Kreis Warendorf ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Übersteigen die Ausgleichszahlungen die Maßgaben des Abs. 1 (Überkompensation), ist der Münsterland e.V. zur Rückzahlung verpflichtet, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um mehr als 10 % überschreitet.

Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs nicht überschreitet, werden die Mittel auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von den für die nächstfolgende Ausgleichsperiode zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geplanten Nettokosten abgezogen.

- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein selbständiger Rechtsanspruch des Münsterland e.V. auf Ausgleichszahlungen des Kreises Warendorf.

§ 6
Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7
Anpassungs- bzw. Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2025 den Betrauungsakt des Kreises Warendorf beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit der Unterzeichnung durch den Landrat zum 01.01.2026 in Kraft.

Warendorf, den

Dr. Olaf Gericke, Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 165/2025
--	------------------------

Betreff:

Schnellbuslinie X100 Osnabrück/Glandorf - Sassenberg - Warendorf - Ennigerloh - Beckum

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	10.10.2025
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine Schnellbuslinie (Osnabrück/Glandorf -) Sassenberg - Warendorf - Ennigerloh - Beckum zu erstellen.
2. Die Maßnahme wird vorbehaltlich einer auskömmlichen Landesfinanzierung (Förderung) und einer entsprechenden Änderung des Nahverkehrsplans durchgeführt.

Erläuterungen:

Das Land NRW beabsichtigt, das Schnellbusnetz zu verdichten, um Kommunen ab einer Größe von 20.000 Einwohnern und ohne eigenen Schienenanschluss über den Schnellbusverkehr besser an die Schiene anzubinden. Hierzu möchte das Land NRW kurzfristig Fördermittel bereitstellen und hat die drei SPNV-Aufgabenträger gebeten, für die durch das NRW-Verkehrsministerium identifizierten Korridore zügig die Einführung möglicher Schnellbuslinien abzustimmen und den Förderbedarf zu ermitteln.

Nach den Bewertungen des Landes eignen sich im Bereich des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) insgesamt sechs Korridore für neue Schnellbuslinien. Im Kreis Warendorf sollen die Orte Sassenberg und Ennigerloh mit der noch in Abstimmung befindlichen neuen Rahmenvereinbarung an das Schienennetz angebunden werden. Mit dem Land konnte geklärt werden, dass hieraus ein Korridor Sassenberg – Warendorf – Ennigerloh – Beckum förderfähig ist, der bei ausreichender Finanzlage verkehrlich auch eine Ausdehnung bis nach Glandorf mit Verknüpfung dort an die S40 Glandorf-Osnabrück zulässt.

In Teilbereichen verkehren hier heute bereits Buslinien im Regionalverkehr (R15, R62/R63). Die neue Schnellbuslinie würde als X100 bezeichnet werden und beide Orte an die Schienenstrecke Münster - Bielefeld sowie Ennigerloh zusätzlich an die Strecke Hamm - Bielefeld anbinden. Falls eine Durchbindung der X100 über Sassenberg nach Glandorf ebenfalls realisiert werden könnte, würde über den Schnellbus S40 des Landkreises Osnabrück eine Anbindung an das Oberzentrum Osnabrück hergestellt werden können.

Der NWL führt dazu in Abstimmung mit dem ZVM und den betroffenen Münsterlandkreisen Gespräche mit dem Land NRW über die Rahmenbedingungen wie z. B. das Bedienungskonzept und die Förderkonditionen für eine solche Schnellbusverbindung.

Das Bedienungskonzept für einen Schnellbus X100 soll sich an der schon seit 2023 gültigen Förderrichtlinie für Schnellbusse orientieren und ist konkret wie folgt in der aktuellen Planung:

Wochentage	Betriebszeitfenster	Takt
Mo-Fr	6-20 Uhr	T 60
Sa	9-18 Uhr	T 60
So	9-18 Uhr	T 60

Das neue Bedienungsangebot würde über die derzeitigen Fahrten der RegioBus-Linien R15 und R62/R63 hinausgehen und die Angebotsqualität deutlich verbessern.

In der weiteren konkreten Planung ist noch zu klären, wie die Schnellbus- und die RegioBusfahrten zu einem optimalen Bedienungsangebot auf diesem Korridor entwickelt werden können. Auch ist zu klären, ob die Gesamtmaßnahme oder nur ein Teilabschnitt realisiert werden kann.

Es ist vorgesehen, dass die RVM, welche bereits die bestehende Linie R62/R63 Warendorf - Beckum betreibt, die zusätzlichen Verkehrsleistungen der X100 im Falle

einer entsprechenden Förderzusage im Auftrag des Kreises Warendorf erbringt. Bei der Linie R15 Warendorf - Sassenberg ist u. a. noch zu klären, wie die Verkehrsleistung vergeben werden kann, da die Linie Bestandteil des von der Westfalenbus eigenwirtschaftlich betriebenen Linienbündels WAF8 ist.

Finanzierung

In der Abstimmung der drei SPNV-Aufgabenträger mit dem Land sollen dem NWL für die Initiierung und den Betrieb der dort vorgeschlagenen insgesamt sechs neuen Schnellbuslinien im Zeitraum 2025-2032 (einschl.) insgesamt 40 Mio. € für die Förderung zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden sollen damit die ÖPNV-Aufgabenträger direkt. Ob die Höhe der Landesmittel je gefahrenem Bus-km für die im NWL ursprünglich anvisierte Förderung so ausreicht, dass die ÖPNV-Aufgabenträger bei Berücksichtigung der Einnahmen selbst ohne eigenen Beitrag auskommen können, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Der jetzige Beschluss ist erforderlich, um gegenüber dem Fördergeber zu dokumentieren, dass vorbehaltlich einer auskömmlichen Mittelbereitstellung durch das Land die Maßnahme kurzfristig beantragt, geplant und umgesetzt werden kann.

Der finale Beschluss zur Durchführung der Maßnahme wird nach Klärung der Rahmenbedingungen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 174/2025
--	------------------------

Betreff:

Informations- und Aufklärungskampagne zum Thema Igelschutz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf der Internetseite des Kreises dargestellten Hinweise und Informationen zum Schutz von Igeln vor Mährobotern regelmäßig zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.
2. Die Informationen sollen auch über eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wiederkehrend in den Medien kommuniziert werden, um möglichst viele Besitzerinnen und Besitzer von Mährobotern zu erreichen und auf die potentiellen Gefahren der Nutzung der Mähroboter für Igel und andere Kleintiere hinzuweisen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 25.07.2025 hat die Kreistagsfraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ beantragt, dass die Kreisverwaltung die Bevölkerung über die Gefahren von Mährobotern für (Wild)-Tiere, insbesondere beim Einsatz in der Nacht, über ihre Informationskanäle aufklären und eine kreisweite Nutzungsbeschränkung von Mährobotern in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zum Schutz von Kleinwildtieren erlassen solle (Anlage 1). Den Antrag hat die Kreisverwaltung zum Anlass genommen, einen eigenen Beschlussvorschlag zu erarbeiten. Dies hat folgende Gründe:

Die Kreisverwaltung ist hinsichtlich des Igelschutzes bereits eigeninitiativ tätig geworden. Schon im Sommer wurde mit dem Aufbau einer entsprechenden Info-Seite (<https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/planung-und-naturschutz/artenschutz/igel>) begonnen. Dort werden direkte Informationen zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Igel gegeben. Insofern ist dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ schon teilweise im Vorfeld entsprochen worden. Gleichwohl erkennt die Kreisverwaltung, dass die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema ausgeweitet werden kann. Das Thema des Igelschutzes und des Schutzes weiterer Kleintiere soll daher, wie im Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ auch vorgeschlagen, regelmäßig über die verschiedenen Medienkanäle des Kreises platziert werden. Auf diese Weise kann die Öffentlichkeit über den Schutz der Igel oder anderer Tiere und die potentiellen Gefahren, die von Mährobotern in diesem Zusammenhang ausgehen können, informiert werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Kreisverwaltung den Kontakt zu den Kommunen zu suchen, um auch dort die Informationen zu platzieren. Der Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung unterstützt daher den Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ hinsichtlich der beantragten Aufklärungskampagne.

Die beantragte Einschränkung der Fahrzeit der Mähroboter in der Dämmerungs- und Nachtzeit wird aber vom Verwaltungsvorschlag nicht erfasst. Für die beantragte Einschränkung wäre der Erlass einer Allgemeinverfügung notwendig. Diese würde ihre Grundlage im Bundesnaturschutzgesetz finden.

Allerdings regelt das BNatSchG bereits jetzt schon in § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 5 BArtSchV, dass wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch der Igel zählt, nicht durch elektrische oder elektronische Geräte verletzt oder getötet werden dürfen. Eine zusätzliche Regelung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einhaltung einer solchen neuen Allgemeinverfügung durch den Kreis kontrolliert werden müsste, damit sie überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Eine Kontrolle in den Abendstunden würde einen hohen personellen Aufwand bedeuten, der so nicht leistbar ist und vor allem auch zusätzliche Kosten verursachen würde. Da der Kreisverwaltung aber ohnehin nicht bekannt ist, wie hoch die Anzahl der Igel ist, die tatsächlich durch Mähroboter auf dem Kreisgebiet verletzt oder getötet werden, fehlt es auch schon an der Grundlage für den Erlass einer neuen, zusätzlichen Regelung.

Die Kreisverwaltung geht daher davon aus, dass durch eine Ausweitung der im Beschlussvorschlag hinterlegten Informationskampagne die Bürgerinnen und Bürger die bereits vorhandenen Regelungen freiwillig und eigenverantwortlich beachten. Dies entspricht auch dem Gedanken der Kreisverwaltung, Bürokratie weiter abzubauen und nicht neue zu schaffen.

Die Kreise Borken und Coesfeld, in denen vergleichbare Anträge gestellt wurden, haben sich fachlich und politisch ebenfalls gegen eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Betriebszeiten von Mährobotern entschieden und setzen wie die Kreisverwaltung hier auf eine verstärkte Informations- und Aufklärungskampagne.

Anlagen:

Antrag_Igelschutz_FraktionB90/Grüne

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ali Baş Fraktionssprecher

Valeska Grap Fraktionssprecherin

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau

Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12

48231 Warendorf

Tel.: +49 151 2020 5976

Fax: +49 (2581) 8265

nicole.haferkemper@gruene-waf.de

25.07.2025

Kleinwildtiere besser vor Mährobotern schützen – Fahrzeiten regulieren Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt folgende Beschlussfassung:

1. Die Kreisverwaltung nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (z.B. Social Media), um auf die Gefahren von Mährobotern für (Wild-)Tiere, insbesondere beim Einsatz in der Nacht, hinzuweisen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Einschränkung der zeitlichen Nutzung von Mährobotern im Kreisgebiet zum Schutz von Kleintieren in den Dämmerungs- und Nachtzeiten festzusetzen.

Begründung:

Der heimische Braunbrustigel ist das Tier des Jahres 2024. Seine Bestände sind jedoch so stark rückläufig, dass der Braunbrustigel inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere steht. Die Ursachen für den Rückgang sind dabei vielfältig. So tragen u. a. die aktuellen Klimaveränderungen zu einem reduzierten Nahrungsangebot für Igel bei. Darüber hinaus stellen autonome Mähroboter eine große Gefahrenquelle für Wildtiere, hierbei insbesondere für Igel dar. Die automatisierten Rasenmäher können gravierende bis tödliche Schnittverletzungen verursachen. Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art des heimischen Igels ist deshalb so gefährdet, weil sie nachts nach Nahrung sucht und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchtet, sondern sich zusammenrollt. Technische Lösungen zum Schutz der Igel an den Mähgeräten sind längst noch nicht ausgereift.

Zum Schutz der Igel sowie anderer Kleintiere sollte eine tierschutzverträgliche Regelung gefunden werden. Um das Verletzungsrisiko für die Tiere durch Mähroboter zu minimieren, sollte der Einsatz in der Dämmerung und Nacht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein mögliches Regulierungsinstrument für die Verwaltung wäre es, ein Nachtfahrverbot für Mähroboter über eine Allgemeinverfügung auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes zu erlassen. Regelungen mit zeitlich begrenzten Fahrverboten wurden u.a. in Köln, Chemnitz und dem Landkreis Viersen beschlossen.

Neben ordnungsrechtlichen Regelungen bedarf es zudem eines breiten Informationsangebots über die arten- und tierschutzkonforme Nutzung von Mährobotern. Viele Nutzer*innen verfügen über keine Kenntnisse zu den Gefahren dieser Produkte für Wildtiere. In diesem Zusammenhang erscheint eine flächendeckende Informationskampagne besonders erfolgsversprechend, da davon auszugehen ist, dass die Wildtiere nicht mit Absicht gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ali Baş
Fraktionssprecher

gez. Valeska Grap
Fraktionssprecherin

gez. Hubert Grobecker
Fraktionsmitglied

Anfrage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 168/2025
--	------------------------

Betreff:

Anfrage der Fraktion B´90/Die Grünen zur Verwendung des Kreiswappens bei Wahlwerbung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Antwort der Verwaltung wird in der Sitzung verlesen und dem Protokoll beigelegt.

Anlagen:

Anfrage Verwendung des Kreiswappens bei Wahlwerbung

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231

An die Mitglieder des Kreistages Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ali Baş Fraktionssprecher

Valeska Grap Fraktionssprecherin

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau

Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12

48231 Warendorf

Tel.: +49 151 2020 5976

Fax: +49 (2581) 8265

nicole.haferkemper@gruene-waf.de

14.08.2025

Anfrage zur Verwendung des Kreiswappens bei Wahlwerbung

gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung in den entsprechenden Gremien

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen haben wir am 14.08.2025 auf dem Wochenmarkt in Telgte festgestellt, dass die CDU dort die offizielle **Saatgutmischung des Kreises Warendorf**, versehen mit **CDU-Wahlwerbung**, verteilt. Auf der Rückseite ist das Wappen des Kreises Warendorf abgebildet, siehe Seite 2 dieser Anfrage.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

Wieso wurde die Saatgutmischung des Kreises Warendorf der CDU zur Verfügung gestellt?

Wer zahlt die Rechnung für die steuermittelfinanzierte Werbung?

Wurde die Verwendung des Wappens durch die CDU genehmigt?

Steht die Verwendung des Wappens neuerdings allen Parteien zur Verfügung?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ali Baş
Fraktionssprecher

gez. Valeska Grap
Fraktionssprecherin



Anfrage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 169/2025
--	------------------------

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Thema Landschaftsplan

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Antwort der Verwaltung wird in der Sitzung verlesen und dem Protokoll beigelegt.

Anlagen:

Anfrage zum Thema Landschaftsplan

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231

An die Mitglieder des Kreistages Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ali Baş Fraktionssprecher

Valeska Grap Fraktionssprecherin

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau

Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12

48231 Warendorf

Tel.: +49 151 2020 5976

Fax: +49 (2581) 8265

nicole.haferkemper@gruene-waf.de

24.07.2025

Anfrage zu den Landschaftsplänen Ennigerloh und Oelde

gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung in der Sitzung des **Ausschusses für Umwelt Klimaschutz Mobilität und Planung**

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 14 LNatSchG NRW sind vom Träger der Landschaftsplanung, in diesem Fall vom Kreis Warendorf, Landschaftspläne für die Städte und Gemeinden aufzustellen.

Ein Landschaftsplan orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 und § 2 BNatSchG), stellt die konkreten räumlichen und inhaltlichen Erfordernisse und die daraus abzuleitenden Maßnahmen dar und gibt somit einen Handlungsrahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen. Er wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und ist die planerische Grundlage für die Bauleitplanung, speziell die Flächennutzungsplanung, gilt für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren und wird der jeweiligen aktuellen Entwicklung angepasst und fortgeschrieben. Weitere Infos unter: [landschaftsplan_nrw.pdf](#)

Im Kreis Warendorf sind derzeit laut Geoportal die Landschaftspläne Oelde und Ennigerloh in Bearbeitung, allerdings seit 8 Jahren und länger. Angesichts der Bedeutung für den Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutz erscheint uns das viel zu lange.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie sieht der jeweilige Bearbeitungsstand aus?
- 2) Wann ist mit der Fertigstellung der beiden Landschaftspläne zu rechnen?
- 3) Was sind die Probleme?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ali Baş
Fraktionssprecher

gez. Valeska Grap
Fraktionssprecherin